

4. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H.

vom 10.12.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. vom 12.04.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.03.2018, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 17 wird gestrichen.
2. § 18 wird zu § 17 und erhält folgende Fassung:

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grababdeckungen/Grabplatten und Grabeinfassungen sind zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Grabstätten sind in einem Umfeld von bis zu 1,00 m um die Grabstätte herum frei von jeglichem Bewuchs zu halten.

3. § 19 wird gestrichen
4. § 20 wird zu § 18 und erhält folgende Fassung:

§ 18

Gestaltung der Grabmale

- (1) *Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen, insbesondere § 17, gelten jedoch uneingeschränkt.*
- (2) *Die Grabmale sollen folgende Maße nicht überschreiten:*
 - a) *bei einstelligen Wahlgräbern und bei Reihengräbern
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m*
 - b) *bei zweistelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,40 m, Breite bis 2,00 m*
 - c) *bei Urnenreihengrabstätten
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m*
 - d) *bei Urnenwahlgrabstätten
Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 1,20m*

- (3) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.
5. Die §§ 21 bis 25 werden zu §§ 19 bis 23.
6. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.
7. Die §§ 28 bis 30 werden zu §§ 24 bis 26
8. § 31 wird zu § 27 und wird im Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 wird gestrichen,
 - b) Nr. 7 wird zu Nr. 6 und der Klammerzusatz § 21 Abs. 1 und 3 wird zu § 19 Abs. 1 und 3,
 - c) Nr. 8 wird zu Nr. 7 und der Klammerzusatz § 24 Abs. 1 wird zu § 22 Abs. 1,
 - d) Nr. 9 wird zu Nr. 8 und der Klammerzusatz §§ 22, 23 und 25 zu §§ 20, 21 und 23,
 - e) Nr. 10 wird zu Nr. 9 und der Klammerzusatz § 25 Abs. 1 wird zu § 23 Abs. 1,
 - f) Nr. 11 wird zu Nr. 10 und der Klammerzusatz § 26 Abs. 6 wird zu § 23 Abs. 6,
 - g) Nr. 12 wird zu Nr. 11 und erhält folgende Fassung:
11. Grabstätten nicht oder entgegen den Vorschriften der §§ 17 und 23 bepflanzt
 - h) Nr. 13 wird zu Nr. 12 und der Klammerzusatz § 28 wird zu § 24.
9. Die §§ 32 und 33 werden zu §§ 28 und 29.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bermersheim v.d.H., den 10. Dezember 2019



(Ute Fillinger)
Ortsbürgermeisterin

